

Schluss

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **37 (1943-1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuordnung der Schweiz nach dem Sturze Napoleons die Kantone Bern und Freiburg in bestem Einvernehmen. Der uns bekannte Montenach, von dem am 30. April 1808 «öffentliche Nachrichten aus Fryburg» erklären mussten, seine Reise nach Paris sei keineswegs «von Regierungsaufträgen in Betref des Streitgeschäftes wegen Münchenwyler und Clavaleyres begleitet»²²²⁾, galt auf dem Wiener Kongress als «partisan outré de Berne», und von ihm stammen die Worte: «Es ist infolgedessen notwendig, dass es einen Mittelpunkt gebe, einen starken und mächtigen Kanton, und dieser Kanton muss Bern sein... Er hat das nämliche System wie wir und ist der einzige Kanton, der es aufrecht erhalten kann.»²²³⁾

VII. Schluss

Die unverhältnismäßig hohen Wellen, welche der hiavor geschilderte Streithandel warf, hat ihm nicht nur in der bernischen²²⁴⁾, sondern auch in schweizerischer Geschichtsliteratur Eingang verschafft.

O e c h s l i führt ihn an als Beispiel für die Feststellung: «Im Gefühl, dass seiner schrankenlosen Richtergewalt doch keine entsprechende Vollziehungsgewalt zur Seite stehe, scheute das Syndikat auch in der Regel davor zurück, in wichtigen Fällen einen Spruch zu fällen, und zog es vor, den Streitgegenstand so lange als irgend möglich an die Parteien zu gütlicher oder schiedsrichterlicher Erledigung zurückzuweisen, wodurch aber die Rechtshändler ungebührlich in die Länge gezogen wurden.»²²⁵⁾ Wenn unsere Darlegungen auch dieses Urteil zu einem guten Teil bestätigen (Seite 507f.), so möchten sie freilich auch zeigen, wie gerade in diesem Falle die Vertagung nicht ausschliesslich negativ — als Schwäche des Bundes gegenüber der wiedererwachten Kantonal-souveränität — beurteilt werden darf, und dass man es auch eidgenössischer Gesinnung zugute halten kann, wenn ein streng richterlicher Spruch um jeden Preis vermieden werden sollte: nämlich der Rücksicht auf die «engen Bande der Freund- und Nachbarschaft, welche beide Stände vereinigt», und die «Wichtigkeit ihrer gegenseitig angebrachten Gründe».²²⁶⁾ — Diese Einstellung verdient, gewürdigt zu werden — wenngleich im vorliegenden Falle kein Erfolg erzielt und der Gegensatz durch die jahrelangen Verhandlungen nicht gelöst, sondern versteift und erbittert wurde, so dass H i l t y die entscheidenden Beratungen auf der Tagsatzung

1807 als Kontrast der Wirklichkeit zu den lobseligen Reden des eidgenössischen Grusses erwähnt.²²⁷⁾

Was nach dieser Tagsatzung folgte, könnte ferner als Beispiel dienen dafür, wie mannigfaltige Schwierigkeiten der Durchführung von Mehrheitsbeschlüssen *) erwachsen. O e c h s l i : «Bald erklärte eine Gesandtschaft, wegen mangelnder Instruktion an den Beratungen nicht teilnehmen zu können..., bald erfolgte eine feierliche Verwahrung der Kantonsouveränität gegen einen missbeliebigen Mehrheitsbeschluss und als letzter Trumpf die Drohung mit der Berufung an den Vermittler.»²²⁹⁾ Diese wurde in unserem Falle nicht nur angedroht, sondern ist tatsächlich und sogar doppelt erfolgt. Dass aber, trotz äussersten Widerstandes, das Syndikatsurteil ausgeführt werden konnte, ist schliesslich ein Erfolg der Bundesgewalt — der indessen eingeschränkt werden muss: «Gegenüber den Kantonen vermochte sich der Landammann im allgemeinen nur dort durchzusetzen, wo er der Rückendeckung durch Frankreich sicher war»²³⁰⁾, was hier zutraf.

Wenn auch die Aufbauschung und Entgleisung, die dieser Handel erfahren hat, vom eidgenössischen Standpunkt aus unerfreulich ist, so soll zum Schluss doch nochmals auf das E r f r e u l i c h e verwiesen werden. Und dieses wird offenbar, ob man von der freiburgischen oder von der bernischen Seite her schaut: Es ist die Hingabe, mit der die beiden Regierungen für ihr Recht kämpften — eine Hingabe, die nur aus einem tiefen Verantwortungsgefühl für den anvertrauten Staat, ja für sein kleinstes Teilchen, herfliessen konnte, und ein Rechtsbewusstsein, das keine bequeme Bagatellisierung ertrug. — Darum wiesen die Freiburger eine Geldabfindung weit von sich und bezeugten, «combien il parait au Petit Conseil de Fribourg difficile pour ne pas dire impossible de terminer cette difficulté par des compensations qui ne pourraient consister que dans une cession equivalente de territoire. Ce moyen étant le seul, qui puisse conserver au canton de Fribourg son intégrité».²³¹⁾ — Und die Berner führten ihren unermüdlichen Kampf in aller Erkenntnis der «Geringfügigkeit dieser Erwerbung»: «Wenige hundert Jucharten Land und die Hand voll Leute, welche dieselben bewohnen, bieten dem Canton Bern keine besondere Quelle zur Vermehrung seines Wohlstands und seiner Kräfte dar.»²³²⁾ Sie führten ihn aber in der Überzeugung «ihrer Pflicht, die ihr gebet, denjenigen, die Vermittlungsakte zu Angehörigen ihres Cantons

*) Die alte Eidgenossenschaft hatte das Mehrheitsprinzip ja nie anerkannt.²²⁸⁾

macht, und die durch Gleichheit des Glaubens und durch das Band der nämlichen bürgerlichen Gesetze seit Jahrhunderten mit den Bewohnern ihres Cantons auf das engste verbrüdet sind, ihren Schutz angedeihen zu lassen, so bald sie auf denselben Anspruch machen». ²³³⁾

Halten wir abschliessend von hier aus einen R ü c k b l i c k auf die ganze Entwicklung:

Als Vilar im Jahre 1080 dem Abte von Cluny geschenkt wurde, da waren die Dorfbewohner als Hörige in der Schenkung inbegriffen. Desgleichen hatten die «freien Leute» des Dorfes im Jahre 1484, als das Priorat dem bernischen Chorherrenstift einverleibt wurde, nichts beizutragen — werden sie doch von dem wichtigen Vorgang kaum etwas gemerkt haben. Erst mit den Reformationsstürmen erwachte eine Stellungnahme der «pursame und gerichtshörigen daselbs», welche aber von der freiburgischen Obrigkeit zu ihren Gunsten nicht einmal erwähnt, von der bernischen dagegen bedenkenlos unterdrückt wurde. — Es ist ein weiter Weg, der zu dem warmen persönlichen Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Angehörigen führte, wie es uns in den Bittschriften der Gemeinden seit 1798 und in deren Verfechtung durch die Regierung seit 1803 (der Rückkehr der «alten Herren») entgegentritt. Auf diesem Weg ist Stein um Stein das heutige Staatsgebäude aufgeführt und Stück um Stück das «Band der nämlichen bürgerlichen Gesetze» gewirkt worden bis zur heutigen Souveränität des Volkes. Das souveräne Volk aber — betreffe es jeweilen nur «eine Handvoll Leute» oder alle — möge sich dieser errungenen Stellung immer bewusst sein, und es möge sich immer wieder vor Augen halten, wie treu und fest jene Vorfahren — seien es die «Untertanen» oder die «gnädigen Herren» — für ihren Glauben und für ihren Staat sich eingesetzt haben.

Verzeichnis der Abkürzungen

| | |
|-------------|---|
| Archiv VIII | Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, VIII. Band, Bern 1875 (S. 236—288: Gesandtschaftsbericht des Landammanns von Wattenwyl über seine Abordnung an Kaiser Napoleon I. nach Paris im Jahr 1807, von Dr. Wilhelm Gisi). |
| BBG. | Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde; Gustav Grunau, Bern. |
| BT. | Berner Taschenbuch auf das Jahr |